## **Kooperationsvertrag**

Der DJK Berufsfeuerwehr Franken Concordia e.V. (nachfolgend DJK), vertreten durch den Präsidenten Robert Seel, und die Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V. (nachfolgend HGN), vertreten durch den Präsidenten Hubertus Sommerfeld, schließen, um den jeweiligen Vereinsmitgliedern (nachfolgend Stammmitgliedern) die Sportausübung im Kooperationsverein zu ermöglichen, die nachfolgende Vereinbarung:

- 1. Mitglieder der DJK, die eine der in der HGN angebotenen Sportarten ausüben möchten, werden hierzu Mitglied der HGN. Diese schafft hierfür die Beitragsklasse "Kooperationsmitglieder". Diese zahlen den ihrer Beitragsklasse entsprechenden Mitgliedsbeitrag der jeweiligen Sportart der HGN unter Anrechnung des jeweiligen Grundbeitrags der DJK.
- 2. Mitglieder der HGN, die eine der in dem DJK angebotenen Sportarten ausüben möchten, werden hierzu Mitglied der DJK. Dieser schafft hierfür ebenfalls eine eigenständige Beitragsgruppe "Kooperationsmitglieder". Diese zahlen dann allein den jeweiligen Spartenbeitrag der entsprechenden Sportart der DJK.
- 3. Soweit Mitglieder der DJK bzw. der HGN lediglich an einem in dem anderen Verein angebotenen Kurs teilnehmen wollen, zahlen sie jeweils nur die für die Stammmitglieder geltenden Kursgebühren. Eine Kooperationsmitgliedschaft in dem jeweiligen anderen Verein ist hierfür nicht erforderlich.
- 4. Die Kooperationsmitglieder haben im jeweiligen Kooperationsverein die gleichen Rechte und Pflichten wie dessen Stammmitglieder mit folgenden Ausnahmen:
  - Kooperationsmitglieder in der HGN sind von allen Umlagen und Sonderbeiträgen befreit, die nicht die ausgeübte Sportart betreffen, sondern allein zum Zwecke der Unterhaltung und Sanierung der allgemeinen Anlage (wie u.a. Clubheim, Zufahrtsstraße, Parkplatz, Kanalisation) erhoben werden. Desgleichen sind sie von der Erhebung der Essensbons befreit.
  - Kooperationsmitglieder im DJK sind von der Erhebung jeglicher Umlagen und Sonderbeiträgen befreit.
  - Die Kooperationsmitglieder leisten den Gemeinschafts-/Arbeitsdienst allein in ihren jeweiligen Stammvereinen.
- 5. Für den Austritt der Kooperationsmitglieder aus dem jeweiligen Kooperationsverein gelten allein dessen Regelungen in der jeweilgen Satzung.
- 6. Der DJK und die HGN räumen sich gegenseitig die Möglichkeit der Werbung für eigene Veranstaltungen in den jeweiligen Vereinsnachrichten ein.
- 7. Soweit nach den jeweiligen Satzungen der Stammvereine eine Genehmigung dieses Vertrags durch andere Vereinsorgane erforderlich ist, wird diese von den Unterzeichnern herbeigeführt. Die Vereinbarung tritt erst nach deren umfassender Genehmigung aller erforderlichen Vereinsorgane in Kraft. Die Unterzeichner werden die jeweiligen Beschlüsse der entsprechenden Vereinsorgane als Anlage zu diesem Vertrag geben.
- 8. Nach Inkrafttreten ist dieser Vertrag in den jeweiligen Vereinsnachrichten zur Kenntnisnahme aller Mitglieder zu veröffentlichen.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Nürnberg, den